	Mitteilungsblatt der Universität Kassel Herausgeber: Der Präsident	**4.17.07/715**

Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Administration“ (MPA) an der Universität Kassel vom 19. April 2000 i.d.F. vom 11. Dezember 2002

veröffentlicht im StAnz. 14/2003 S. 1413
in Kraft getreten am: 08.04.2003

Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung des Grades "Master of Public Administration" (MPA) an der Universität Kassel vom 19. April 2000 i.d.F. vom 11. Dezember 2002

Präambel

Für die Prüfung zur Erlangung des Grades "Master of Public Administration" (MPA), nachfolgend als MPA-Prüfung bezeichnet, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1
Zweck der Prüfung

Durch die MPA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin gründliche Fachkenntnisse im Öffentlichen Management erworben hat und die Fähigkeit besitzt, verwaltungswissenschaftliche Probleme zu erfassen, zu erläutern und unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Theorien und Methoden selbständig in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten.

§ 2
Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel der akademische Grad "Master of Public Administration", abgekürzt "MPA", verliehen. Auf Antrag wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel bescheinigt, dass der Grad "MPA" dem herkömmlichen Diplom-Grad einer deutschen Universität gleichwertig ist.

§ 3
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden postgradualen Studiengang Öffentliches Management (MPA) beträgt 4 Semester. Es ist eine Studienleistung im Umfang von mindestens 60 credit points nach den Regeln des European Credit Transfer Systems (ECTS) nachzuweisen (Anlage 1). Die ersten 3 Semester dienen dem Erwerb des Managementzertifikats für die öffentliche Verwaltung der Universität Kassel. Das 4. Regel-Studiensemester umfasst das Master-Kolleg. Die Universität Kassel kann den Studiengang in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden anbieten. Für den Studiengang ist eine Studienleitung zu bestellen. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

§ 4
Prüfungsteile und Anrechnungsmöglichkeiten

(1) Die MPA-Prüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfung (schriftliche Abschlussprüfung), der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung (mündliche Abschlussprüfung).

(2) Werden äquivalente Studienleistungen, die außerhalb dieses Studiengangs erbracht wurden, auf das Studium angerechnet, ist die studienbegleitende Prüfung in entsprechendem Umfang als schriftliche Prüfungsleistung (Klausuren) in Kompaktform vor der Zulassung zur Master-Arbeit nachzuholen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Ergebnisse dieser schriftlichen Prüfungsleistungen treten an die Stelle der jeweiligen Teile der studienbegleitenden Prüfung. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(3) Über die Anrechnung nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet die Studienleitung.

(4) Werden äquivalente Prüfungsleistungen, die außerhalb dieses Studiengangs an einer Universität oder einer gleichartigen Hochschule erbracht wurden, angerechnet, sind die aufgrund der Anrechnung zu berücksichtigenden Noten unter Verwendung der Tabellen in Anlage 2 dem hier verwendeten Notensystem anzupassen, sofern sie dem nicht schon entsprechen.

(5) Über die Anrechnung nach Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
a) zwei Professoren der Universität Kassel;
b) ein hauptamtlicher Fachhochschullehrer der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
c) ein Studienteilnehmer des postgradualen Studiums Öffentliches Management .

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel für die Dauer von vier Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer eines Jahres, gewählt.

(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vor sitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

§ 6
Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Prüferinnen. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(2) Wer zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung.
Gemäß § 23 Abs. III HHG in der Fassung vom 31.Juli 2000 werden Hochschulprüfungen von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- Wissenschaftlichen Mitgliedern und
- Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.

Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7
Zulassung

(1) Zur MPA-Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,

2.
   a) die Diplomprüfung I im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit verwaltungswissenschaftlichen Studienschwerpunkten der Universität Kassel bestanden und in einer bis zu 4-stündigen Klausur einen Leistungsnachweis im öffentlichen Recht erbracht hat oder

   b) die Prüfung zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden bestanden hat bzw. berechtigt ist, aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Bezeichnung Diplom-Verwaltungswirt zu führen oder

   c) gleichwertige Voraussetzungen aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweist und vorbehaltlich weiterer Auflagen des Prüfungsausschusses in einer bis zu 4-stündigen Klausur den Leistungsnachweis in der Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung erbracht hat, sofern ein vergleichbarer Nachweis noch nicht in dem abgeschlossenen Hochschulstudium erbracht wurde.

(2) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen, mindestens die letzten beiden Semester vor der mündlichen Abschlussprüfung müssen im postgradualen Studiengang Öffentliches Management der Universität Kassel absolviert werden. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(3) Die Leistungsnachweise gem. Abs. 1 Nr. 2 a) oder c) können im postgradualen Studium Öffentliches Management erworben werden. Für jeden dieser Leistungsnachweise sollen Studienleistungen im Umfang von mindestens 32 h (3 ECTS credit points) nachgewiesen werden, die auch durch Teilnahme an entsprechenden Online-Aktivitäten erbracht werden können. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

§ 8
Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung erfolgt durch die Zulassung zu diesem Studium. Der Antrag auf Zulassung zu den weiteren Teilen der MPA-Prüfung ist vor dem Beginn des Master-Kollegs schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
   a) die Nachweise über das Vorliegen der in *§ 7* Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
   b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine MPA-Prüfung begonnen, aber nicht bestanden hat,
   c) der Nachweis über die bestandene studienbegleitende Prüfung.

(2) Dem Antrag können beigefügt werden:
   a) ein Themenvorschlag für die Master-Arbeit,
   b) ein Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin der Master-Arbeit.

(3) Über die Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(4) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 a), b) oder c) bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag noch nicht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass der Nachweis oder die Nachweise spätestens bis zur Anberaumung des Termins der mündlichen Prüfung zu erbringen ist oder sind.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
   a) die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 nicht erfüllt sind, oder
   b) der Kandidat bzw. die Kandidatin die MPA-Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der studienbegleitenden Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen unter Anwendung der folgenden Tabelle mit ganzen Leistungspunkten bewertet:

Leistungspunkte	Note	Kennzeichen der Leistung
0 – 49	nicht ausreichend	entspricht nicht den Anforderungen
50 - 62	ausreichend	weist Mängel auf, entspricht im Ganzen noch den Anforderungen
63 - 74	befriedigend	entspricht im allgemeinen den Anforderungen
75 - 87	gut	entspricht voll den Anforderungen
88 - 100	sehr gut	entspricht den Anforderungen in besonderem Maße

(2) Die Noten für die Master-Arbeit und für die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können neben den einzelnen Notenwerten auch Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Äquivalente im Sinne des ECTS nach Anlage 2 Nr. 3 können zusätzlich verwendet werden.

(4) Weichen die Noten der Prüfer bzw. Prüferinnen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert aus den Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer, der jeweiligen Prüferin oder anderen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er bzw. sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm bzw. ihr ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11
Studienbegleitende Prüfung und weitere Leistungsnachweise

(1) Die studienbegleitende Prüfung ist in den ersten 3 Semestern des postgradualen Studiengangs "Öffentliches Management" durch 12 Leistungsnachweise nach Anlage 2 Nr. 1 abzulegen. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(2) Jeder Leistungsnachweis muss mindestens mit 50 Leistungspunkten (= "ausreichend (4,0)") bewertet sein. Leistungsnachweise, die nicht mit mindestens 50 Leistungspunkten bewertet wurden, können gem. § 17 wiederholt werden.

(3) Jeder Leistungsnachweis wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Bei unterschiedlicher Benotung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über die bestandene studienbegleitende Prüfung wird ein Zertifikat der Universität Kassel ausgestellt (Managementzertifikat für die öffentliche Verwaltung). Wurde die studienbegleitende Prüfung in Kompaktform abgelegt (§ 4 Abs. 2), so wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Vor der Ermittlung des Ergebnisses der MPA-Prüfung (§ 16 Abs. 1) ist das arithmetische Mittel der Leistungspunkte aller 12 Leistungsnachweise unter Anwendung der Tabelle in Anlage 2 Nr. 1 in eine Note umzuwandeln (= Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung).

(6) Aus einem Wahlangebot von Lehrveranstaltungen sind von den Studienteilnehmern bzw. Studienteilnehmerinnen mindestens 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden (jeweils mindestens 3 ECTS credit points) zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(7) Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen zur öffentlichen Verwaltung bzw. zum öffentlichen Management (Erweiterungsstudien) ist im Umfang von mindestens 8 SWS (96 h) nachzuweisen. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

§ 12
Studienleistungen im Master-Kolleg

(1) Das Master-Kolleg besteht aus dem Modul (Studienbereich) "Internationale Verwaltungsentwicklung" und dem Verwaltungswissenschaftlichen Kolloquium.

(2) Im Modul (Studienbereich) "Internationale Verwaltungsentwicklung" ist in einer 2-stündigen Klausur ein Leistungsnachweis nach Anlage 2 Nr. 2 zu erbringen. An die Stelle dieses Leistungsnachweises kann ein mindestens 4-wöchiger Studienaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule treten. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(3) Das Verwaltungswissenschaftliche Kolloquium dient der Vorbereitung und der wissenschaftlichen Betreuung der Master-Arbeit. Das Nähere wird in der Studienordnung bestimmt.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Master-Kolleg werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 13
Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, eine verwaltungswissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Form und zum Umfang der Master-Arbeit treffen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate und beginnt mit dem Tag der Mitteilung des Themas. Das Datum ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Master-Arbeit darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.

(3) Wird der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenen Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um einen Monat verlängern. Dauert die Verhinderung noch länger, so kann der Kandidat oder die Kandidatin von dieser Prüfungsleistung zurücktreten.

(4) Wird in Folge des Rücktritts gem. Abs. 3 ein neues Thema für die Master-Arbeit ausgegeben, so ist eine Rückgabe dieses Themas gem. Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 14
Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gehefteten oder gebundenen schriftlichen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, der bzw. die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 6 Abs. 1 bestellt wird, beurteilt und gem. § 9 Abs. 2 und 3 benotet. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss hauptamtlich an der Universität Kassel tätig sein, mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss Professor bzw. Professorin oder hauptamtlicher Fachhochschullehrer bzw. hauptamtliche Fachhochschullehrerin sein. Bei unterschiedlicher Benotung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält vom Prüfungsausschuss eine Abschrift der Gutachten.

(4) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, wenn die studienbegleitende Prüfung bestanden und die Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde. Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung müssen sämtliche nach dieser Prüfungsordnung geforderten Nachweise erbracht worden sein.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, von denen mindestens einer bzw. eine hauptamtlich an der Universität Kassel tätig sein muss, mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss Professor bzw. Professorin oder hauptamtlicher Fachhochschullehrer bzw. hauptamtliche Fachhochschullehrerin sein.

(3) Ausgehend von der Master-Arbeit erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Inhalte und Methoden aller Studienbereiche des postgradualen Studiums Öffentliches Management.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde.

(5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen beurteilen die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin mit Noten gem. § 9 Abs. 2 und 3. Bei unterschiedlicher Benotung wird die Note entsprechend § 9 Abs. 4 berechnet.

§ 16
Ergebnis der MPA-Prüfung

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Note der Master-Arbeit mit 40 % und das Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung (§ 11 Abs. 4) sowie die Note der mündlichen Prüfung mit jeweils 30 % gewichtet. § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen MPA-Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Wiederholung

(1) Ist die studienbegleitende Prüfung, die Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet worden, so kann die entsprechende Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18
Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene MPA-Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Master-Arbeit, das Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung (schriftliche Abschlussprüfung), die Note der mündlichen Prüfung (mündliche Abschlussprüfung) sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Es ist mit dem Siegel-Abdruck der Universität Kassel zu versehen.

(2) Nach bestandener Prüfung wird von der Universität Kassel die Verleihung des akademischen Grades "Master of Public Administration", abgekürzt "MPA", nach dem Muster der Anlage 4 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel-Abdruck der Universität Kassel versehen.

(3) Auf Wunsch werden dem Zeugnis und der Urkunde unbeschadet der alleinigen Verbindlichkeit der deutschen Ausfertigung je eine Ausfertigung in englischer Sprache beigefügt.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des entsprechenden Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet es ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 21
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Vergleichbare Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgrund der Entwurfsfassung dieser Prüfungsordnung (Beschluss des Senats der Universität Kassel v. 8. November 2000) an der Universität Kassel erbracht wurden, werden auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin vom Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen anerkannt.

Kassel, den 13.02.2003

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jürgen Reese

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen im postgradualen Studiengang Öffentliches Management nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Grundlagen sind:

60 credit points (cp) für ein akademisches Jahr bzw. 30 cp pro Semester.

Der Studiengang Öffentliches Management wird in der Regel berufsbegleitend in vier Semestern absolviert, daher sind für den Gesamt-Arbeitsumfang von 1800 Stunden insgesamt 60 cp zu vergeben.

Für die einzelnen Studienaktivitäten sind folgende ECTS credit points vorgesehen:

Studienbereich (Modul)	**CP**
Kundenorientierung	9
Controlling	9
Personalmanagement	9
Innovationsmanagement	9
Internationale Verwaltungsentwicklung	3
Verwaltungswissenschaftliches Kolloquium	15
Wahlangebot	6
Erweiterungsstudium	
Summe	**60**

Anlage 2

Nr. 1: Leistungsnachweise des postgradualen Studiums Öffentliches Management als studienbegleitende Prüfung nach § 11 Abs. 1

Modul (Studienbereich)	Studienumfang	ECTS credit points	Anzahl der Leistungsnachweise
Kundenorientierung	8 SWS	3 x 3	3
Controlling	8 SWS	3 x 3	3
Personalmanagement	8 SWS	3 x 3	3
Innovationsmanagement	8 SWS	3 x 3	3

Der arithmetische Mittelwert der Leistungsnachweise ist aus den nach § 9 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung bescheinigten Leistungspunkten zu berechnen. Für die Zuordnung von Leistungspunkten und Noten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 gilt folgende Tabelle:

Leistungspunkte	Note
0 - unter 50	5,0
50 - unter 59	4,0
59 - unter 63	3,7
63 - unter 67	3,3
67 - unter 71	3,0
71 - unter 75	2,7
75 - unter 80	2,3
80 - unter 84	2,0
84 - unter 88	1,7
88 - unter 96	1,3
96 - 100	1,0

Die vorstehende Tabelle ist auch bei Anpassungen nach § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

Anlage 2

Nr. 2 Leistungsnachweis im Modul (Studienbereich) "Internationale Verwaltungsentwicklung" gemäß § 12 Abs. 2

Gegenstand des Leistungsnachweises sind verwaltungswissenschaftliche Forschungsmethoden und die internationale Entwicklung des Öffentlichen Managements. Der Leistungsnachweis ist in einer 2-stündigen Klausur zu erbringen.

Anlage 2

Nr. 3
Noten und ECTS grades

Note	Bezeichnung	ECTS grade
bis 1,2	ausgezeichnet	A excellent
über 1,2 bis 1,5	sehr gut	B very good
über 1,5 bis 2,5	gut	C good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	D satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	E sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	F fail

ECTS grades und Noten

ECTS grade	Bezeichnung	Note
A excellent	ausgezeichnet	1,0
B very good	sehr gut	1,3
C good	gut	2,0
D satisfactory	befriedigend	3,0
E sufficient	ausreichend	4,0
F fail	nicht ausreichend	5,0

Anlage 3

Zeugnis
(deutsche Fassung)

Universität Kassel

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis der Master-Prüfung MPA

Frau/Herr.....
geboren am..... in .....

hat die Master-Prüfung im postgradualen Studiengang
Öffentliches Management
mit der Gesamtnote.....
bestanden.

Für die Master-Arbeit mit dem Thema
.....
wurde die Note ..... erteilt.

Noten der Abschlußprüfung:
Schriftlich: .....
Mündlich: .....

Kassel, ...

Die / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Die Dekanin / Der Dekan
.....

Notenstufen:
1 (sehr gut); 2 (gut) 3 (befriedigend)
4 (ausreichend) 5 (nicht ausreichend)

Zeugnis
(englische Fassung)

University of Kassel
Department Economics

Diploma MPA

Ms. / Mrs. / Mr. .....
date of birth ..... place of birth .....

has passed the final exam post-graduate course
Public Management
Final Grade: .....

Title of thesis:
.....
Grade: .....

Grades of the final exam:
Written: .....
Oral: .....

Kassel, ...

The Chairman of
Board of Examination
.....

The Dean
.....

Grading scale:
1 (excellent); 2 (good) 3 (fair)
4 (below average) 5 (failure)

Anlage 4

Master-Urkunde
(deutsche Fassung)

Universität Kassel
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verleiht

Frau/Herrn.....
geboren am..... in .....

aufgrund der bestandenen Prüfung im postgradualen Studiengang
Öffentliches Management
den akademischen Grad
Master of Public Administration (MPA)

Kassel, ...

Die / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Die Dekanin / Der Dekan
.....

Master-Urkunde
(englische Fassung)

University of Kassel

Department Economics

Ms. / Mrs. / Mr. .....
date of birth ..... place of birth .....

has successfully participated in the post-graduate course Public Management and passed the final exam.

She / He will be entitled to the academic degree of

Master of Public Administration (MPA)

Kassel, ...

The Chairman of
Board of Examination
.....

The Dean
.....